

Landtagswahl 14.03.2021

Hygienekonzept Wahllokal und Briefwahl

I. Wahllokal

- Das Wahllokal befindet sich in der Schulturnhalle.
- Der Einlass wird geregelt, d.h. es darf sich immer nur eine bestimmte Anzahl an Wählerinnen und Wählern im Wahllokal befinden. Die Wählerinnen und Wähler werden einzeln hereingelassen. Bei Schlängengebilde vor dem Eingang sind der Mindestabstand von 1,5 m sowie die Maskenpflicht einzuhalten.
- Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, entgegen der CoronaVO keine Maske tragen, sofern sie nicht hierzu befreit sind, oder
- ganz oder teilweise nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind.

Es besteht daher bei Eintritt in das Wahllokal die Möglichkeit auf freiwilliger Basis Fieber messen zu lassen.

- Eingang und Ausgang sind getrennt voneinander. Sie werden entsprechend beschriftet.
- Das Wahllokal darf nur mit einer Nasen-Mund-Schutzbedeckung betreten werden. Ausnahmen sind nur bei einem ärztlichen Attest möglich. Es ist eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welche die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt zu tragen.
- Beim Eintritt in das Wahllokal sind die Hände zu desinfizieren.
- Der Aufenthalt im Wahllokal ist auf den Wahlvorgang zu begrenzen und sollte 15 Minuten nicht übersteigen. Auch innerhalb des Wahllokals sind die Abstandsregeln einzuhalten.
- Es sollen eigene Kugelschreiber mitgebracht werden.
- Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Gebäude aufhalten wollen, also zum Beispiel die Wahlhandlung oder die Auszählung der Stimmen beobachten wollen, müssen ihre Daten zur Kontaktnachverfolgung angeben. Um Abstandsregeln und Kontaktvermeidung gewährleisten zu können, ist diesem Personenkreis ein Aufenthaltsbereich zuzuweisen, von dem aus sie zwar das Geschehen überblicken können, aber ausreichend Abstand zu den anwesenden Wählerinnen und Wählern sowie den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern gewahrt wird. Wenn die tatsächliche Situation es erfordert, kann die Anzahl der Wahlbeobachter den hygienischen Anforderungen gemäß reduziert werden. Hierbei darf der Öffentlichkeitsgrundsatz nicht eingeschränkt werden.

- Es wird dafür Sorge getragen, dass ausreichend Desinfektionsmittel im Wahllokal vorhanden ist. Es werden weiter Ersatzmasken bereitgehalten, falls ein Wahlberechtigter diese vergessen hat. Weiter werden Kugelschreiber bereit gehalten, falls ein Wahlberechtigter diesen vergessen hat.
- Die Tische und Sitzgelegenheiten für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind so aufzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5m zum Wähler gewährleistet werden kann.
- Die Wahlurnen sind so aufzustellen, dass sie zum einen dem Erfordernis der geheimen Stimmabgabe entsprechen, vom Wahlvorstand beobachtet werden können und im ausreichenden Abstand zueinander stehen.
Es soll ein Begegnungsverkehr zwischen den Wählerinnen und Wählern vermieden werden.

II. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

- Wahlhelferinnen und Wahlhelfer haben die Gelegenheit sich am Wahltag einem Corona-Schnell-Test zu unterziehen. Dieser ist freiwillig, wird aber empfohlen.
- Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ist der Zutritt zum Wahlgebäude untersagt, wenn die Person
in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person steht oder stand, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
entgegen der CoronaVO keine Maske trägt, sofern sie nicht hierzu befreit ist.
- Die Husten- und Nies-Etikette ist zu beachten – Niesen oder Husten in die Ellenbeuge bzw. Benutzung von Einmal-Taschentüchern.
- Während der gesamten Anwesenheit ist für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer das Tragen einer Schutzmaske Pflicht. Die Gemeindeverwaltung teilt dazu jeder Wahlhelferin und jedem Wahlhelfer Schutzmasken aus.
- Beim Eintritt in das Wahllokal sind die Hände zu desinfizieren. Es wird empfohlen die Hände auch ansonsten in regelmäßigen Abständen zu desinfizieren.
- Der jeweilige Wahlvorstand ist für die Einhaltung der Hygieneregeln verantwortlich und weißt die Besucher ggf. auf die Einhaltung der Regeln hin. Er übt das Hausrecht aus. Bei Verstößen, insbesondere einer Widersetzung gegen die Hygieneregeln ist der Polizeivollzugsdienst einzuschalten.
- Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer achten auf die Einhaltung der Abstandsregeln, untereinander sowie zu den Wählerinnen und Wählern.
- Die Oberflächen in den Wahlkabinen und Tischen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfern sind regelmäßig gründlich zu desinfizieren. Hierzu steht entsprechendes Desinfektionsmaterial zur Verfügung.

- Der Wahlvorstand prüft regelmäßig, ob sich noch genügend Desinfektionsmittel im Handspender am Eingang befindet und füllt diesen ggf. wieder auf.
- Wahlberechtigte die keinen eigenen Kugelschreiber mitbringen ist auf Verlangen ein Kugelschreiber auszuhändigen. Dieser wird nach Gebrauch gesondert aufbewahrt und erst nach einer gründlichen Desinfektion wieder ausgegeben.
- Wahlberechtigte welche ihre Schutzmaske vergessen haben wird eine Schutzmaske der Gemeinde ausgehändigt. Ein Kostenersatz oder eine Rückgabe findet nicht statt.
- Am Eingangsbereich hat eine Wahlhelferin/ein Wahlhelfer dafür Sorge zu tragen, dass sich nur so viele Wahlberechtigte im Wahlraum befinden wie Wahlurnen frei sind, und dass die Maskenpflicht befolgt wird. Weiter hat diese Person dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Schlangenbildung vor dem Wahllokal der Mindestabstand von 1,5 m sowie die Maskenpflicht eingehalten werden.
- Den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern werden Getränke zur Verfügung gestellt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht von anderen Personen mitbenutzt werden und geschlossen verwahrt bleiben.
- Das Wahllokal ist regelmäßig durchzulüften. Je nach Publikumsverkehr wird ein regelmäßiger Lüftungszyklus von 20 Minuten vorgeschlagen. Bei sehr geringem Publikumsverkehr kann der Lüftungszyklus auch einen längeren Zeitraum umfassen.
- Die Hygieneregeln für das Wahllokal (Ziffer I) wird am Eingang zum Wahllokal öffentlich ausgehängt.
- Auf die Regelungen bezüglich der eigentlichen Wahl, insbesondere dem Merkblatt für die Mitglieder des Wahlvorstands wird hingewiesen.

III. Auszählung der Stimmen

a.) Wahllokal

- Nach Schließung des Wahllokals (18.00 Uhr) bleibt die Wahlurne geschlossen, bis die Auszählische entsprechend hergerichtet sind. Das Wahllokal selber bleibt offen um jederzeit den Grundsatz der Öffentlichkeit der Stimmauszählung zu gewährleisten.
- Die Auszählische sind so aufzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5m zwischen den Zählgruppen und innerhalb der Zählgruppen gewährleistet ist.
- Während des gesamten Zählvorgangs und während des gesamten Aufenthalts im Wahllokal ist eine Schutzmaske entsprechend den Ausführungen (Ziff. II) zu tragen. Diese wird für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer von der Gemeinde gestellt.
- Für die Unterschriften sind eigene Schreibstifte zu benutzen. Werden Schreibstifte der Gemeinde benutzt, dürfen diese nur einmalig benutzt werden.

- Wahlbeobachter ist ein bestimmter Aufenthaltsbereich zuzuweisen, von dem aus sie zwar das Geschehen überblicken können, aber ausreichend Abstand zu den anwesenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfern gewahrt wird. Ggf. ist der Bereich durch eine Absperrung zu kennzeichnen.
- Auch für Wahlbeobachter untereinander gilt die Abstandsregelung. Auf die Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske sowie das Betretungsverbot bei einer Weigerung eine Schutzmaske zu tragen (siehe Ziff. I) wird hingewiesen ebenso wie auf das Betretungsverbot bei Kontakten mit einem Corona-Infizierten oder Symptomen einer Corona Erkrankung (siehe Ziff. I).
- Das Wahllokal ist regelmäßig zu lüften.
- Auf die rechtlichen Bestimmungen der Auszählung der Stimmzettel und auf das Merkblatt für die Mitglieder des Wahlvorstands wird hingewiesen.

b.) Briefwahlausschuss

- Die vorgenannten Regelungen betreffen auch den Briefwahlausschuss.
- Die Auszählung findet in den Räumlichkeiten des Rathauses statt. Auf diese ist per Aushang hinzuweisen. Neben den Hygieneregeln ist insbesondere der Grundsatz der Öffentlichkeit zu wahren.

Denkingen, den 02.03.2021

Rudolf Wuhrer
Bürgermeister